

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 11 (1993)

Artikel: Organisierte Kriminalität in der Schweiz : die Rolle der Schweizer und der Ausländer

Autor: Bernasconi, Paolo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PAOLO BERNASCONI

ORGANISIERTE KRIMINALITÄT IN DER SCHWEIZ

Die Rolle der Schweizer und der Ausländer

Wie jedesmal bei der Erfassung von Kategorien und Definitionen betreffend Phänomene der Gesellschaft, steht man vor der Unzulänglichkeit der juristischen und kriminologischen Kriterien, sodass auch jeder Versuch zur Schematisierung und Definition der organisierten Kriminalität zu unbefriedigenden Ergebnissen führt.

Zum Beispiel auch die prima vista unbestrittene Differenzierung zwischen organisierter Kriminalität mit politischen Zwecken einerseits und, andererseits, organisierter Kriminalität mit Gewinnzwecken zeigt ihre Unzulänglichkeit, wenn Gruppierungen des sogenannten «Narco-Terrors» auftauchen, die sich mit Drogenhandel und Waffenschmuggel gleichzeitig beschäftigen, um Gelder und Mittel zur Weiterführung ihrer politischen Zwecke zu erlangen.

Die gerichtlichen Untersuchungen der letzten Jahre haben solche Gruppierungen, wie zum Beispiel in Kurdistan, Afghanistan, Türkei, Nicaragua und Lateinamerika ans Licht gebracht. Daher scheint es zweckmässiger, Ansätze aufzulisten (siehe Anhang 1/2), statt nach vervollständigten Definitionen zu suchen. Meines Erachtens wurde bis heute der kulturelle Ansatz vernachlässigt. In der Tat hat sich während der letzten Jahrzehnte eindeutig erwiesen, dass die typischsten sowie die mächtigsten Formen der organisierten Kriminalität von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kultur charakterisiert sind. Die ethnische Herkunft und Bedingtheit schaffen ein internes Wert- und Sanktionensystem, welches einen Faktor der Impermeabilität nach Aussen

und der Kohäsionskraft nach Innen darstellt. Wenn an der Spitze der eigenen Werteskala die Feindseligkeit gegen die Staatsmacht und alle ihre Erscheinungen steht, dann entsteht der für die organisierte Kriminalität am besten geeignete Humus. Einige Beispiele dafür:

- a) Es kommt periodisch vor, dass Polizeieinsätze zur Ausführung von Haftbefehlen in von der Kamorra kontrollierten Stadtvierteln von Neapel durch Menschenmengen von Frauen, Jugendlichen und Kindern verhindert werden.
- b) In von der Mafia kontrollierten Stadtvierteln von Palermo werden Polizeieinsätze durch ein Alarmsystem unwirksam gemacht, das sich auf ambulante Händler und Ladenangestellte als Wachen stützt.
- c) In Kolumbien, seit der Staat unter dem politischen und wirtschaftlichen Druck der USA begonnen hat, das Gesetz gegen die Kokain-Kartelle anzuwenden, manifestiert sich eine Subkultur, welche die bewaffnete Reaktion der Kokain-Kartelle-Mitglieder bis zu einem Bürgerkrieg entflammte, dessen Höhepunkt das öffentliche Angebot einer Prämie von fünftausend US-Dollars für jeden ermordeten Polizisten darstellte.

Der ethnische Ansatz, der gleichzeitig von einer historisch bedingten Antistaat-Kultur begleitet ist, gilt zweifellos auch für die Charakterisierung von verschiedenen anderen modernen kriminellen Organisationen hervor, wie zum Beispiel die in den USA sowie in verschiedenen westeuropäischen Ländern angesiedelte Mafia italo-amerikanischer Herkunft, die organisierte Kriminalität türkischer Herkunft, die Mafia ähnlicher Organisationen der verschiedenen Ethnien der GUS (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten) und die Kokain-Kartelle aus Kolumbien und kriminellen Organisationen aus dem Fernen Osten, wie die japanischen Triaden.

Erste Arbeitshypothese:

Von Herkunftsländern nach Zielländern

Wie dehnt sich die organisierte Kriminalität aus ? Diese Frage kann beantwortet werden, wenn die präjudizielle Frage beantwortet wird, das heisst, wie und auf welchen Territorien dehnen sich die Tätigkeiten der organisierten Kriminalität aus?

Es ist leicht feststellbar wie die Zugehörigen der organisierten Kriminalität mit deren illegaler Tätigkeit sozusagen eine Einheit darstellen, welche sich hauptsächlich auf den verbotenen Handel konzentriert, insbesondere den internationalen Drogenhandel, in Umlaufsetzen von Falschgeld und von gefälschten oder gestohlenen Börsentiteln und Wertschriften, Frauen- und Kinderhandel zum Zwecke der Prostitution, Handel von unerlaubten Waffen oder nach mit Embargo belegten Ländern, usw.

Der illegale Handel braucht wie jeder andere einen Markt, der sich insbesondere dort befindet, wo die illegal gehandelten Waren abgesetzt werden können (siehe Anhang 3). Lehnt man sich an das Muster des internationalen Drogenhandels, werden die wichtigsten Märkte in den Grossstädten identifiziert, deren Territorium als «Zielland» betrachtet werden kann. Wegen ihrer geographischen Lage sind für die Analyse der Situation auf dem schweizerischen Territorium insbesonders die illegalen Märkte bedeutend, die sich im Mailand sowie in Spanien während der letzten Jahre entwickelt haben.

In der Tat stellt die Region Mailand seit Jahren die wichtigste Drehscheibe des internationalen Drogenhandels in Westeuropa dar, der grösstenteils unter der direkten Kontrolle der italo-amerikanischen Mafia und ähnlicher Organisationen steht. Andererseits stellt das Territorium von Spanien immer mehr ein Brückenkopf der Kokain-Kartelle dar, deren Mitglieder persönlich die Annahme der riesigen Men-

ge von Kokain aus Lateinamerika, sowie deren Verteilung nach West-europa besorgen.

Gestützt auf diese Analyse kann der Schluss in dem Sinne gezogen werden, dass die Gruppen der organisierten Kriminalität hauptsächlich aus Personen der «Herkunftsländer» bestehen, das heisst der Länder, wo die betreffende Ethnie ursprünglich angesiedelt war, die sehr oft gleichzeitig aus denjenigen Ländern kommt, aus denen die illegal gehandelten Waren stammen.

Daher gelangen wir zur ersten These, das heisst, dass es sich bei den Zugehörigen der auf dem schweizerischen Territorium tätigen organisierten Kriminalität um Ausländer handelt, meistens mit Wohnsitz im Ausland und seltener um in der Schweiz schon angesiedelte Ausländer.

Aus all den oben geschilderten Gründen scheint die Teilnahme von im Ausland oder im Inland wohnenden ausländischen Bürgern an der in der Schweiz tätigen organisierten Kriminalität grösser als die Teilnahme von Schweizer Bürgern. Es handelt sich um eine besondere Situation, die im Gegensatz zu der Kriminalität im allgemeinen Sinn steht, bei welcher die Teilnahme von in der Schweiz wohnenden Schweizern und ausländischen Bürgern einerseits und im Ausland wohnenden Bürgern andererseits praktisch gleichwertig ist.

Zweite Arbeitshypothese:

Vom Serviceland zum Tatland

Um die Rolle des Territoriums eines Landes im Rahmen der Ausdehnung der international tätigen organisierten Kriminalität zu ermessen, muss zuerst in Betracht gezogen werden, dass die Schwäche der Staatsverwaltung deren günstigste Bedingung darstellt und zwar unabhängig von deren Ursachen, die in der historisch bedingten kulturellen

Antistaat-Feindseligkeit bestehen können (wie etwa für die Kamorra in Neapel, für die N'drangeta in Kalabrien und für die Mafia in Sizilien), in der systematischen Anwendung der Geldbestechung (wie etwa in Italien, in Spanien oder in zahlreichen Ländern der Dritten Welt) oder aus dem Zerfall eines Regimes, wie zum Beispiel im Territorium der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS). Da, was die schweizerische Staatsmacht und -verwaltung anbelangt, solche Bedingungen offenbar nicht bestehen, kann leichterweise der Schluss gezogen werden, dass das allgemeine Umfeld für die Ausdehnung der Tätigkeiten der organisierten Kriminalität auf schweizerischem Territorium immer noch sehr ungünstig erscheint. Diese Schlussfolgerung kann auch für die politisch gefärbte organisierte Kriminalität gelten, die sich immer mehr der Struktur und den kriminellen Mitteln der sogenannten «gemeinrechtlichen» organisierten Kriminalität angepasst hat, wie die Beispiele des Narco-Terrors, sowie der peruanischen Sendero Luminoso und der türkischen Grauen Wölfe zeigen. In der Tat können systematische Ermordungen von Staats- und Justizbeamten ihr Ziel zur Einschüchterung der Bevölkerung durch blind zu schlagenden Terror nur dort erreichen, wo die Staats- und Verwaltungsmacht schon aus anderen Gründen stark geschwächt ist. Zur ihrer Ausdehnung in fremden Kulturen, wo eine andere Werteskala herrscht, stützt sich die organisierte Kriminalität auf Mittel, die durch das in Kolumbien verbreitete Motto «plata o plomo» (Geld oder Blei) treffend bezeichnet sind. Die Analyse der Ausdehnung der organisierten Kriminalität auf schweizerischem Territorium muss daher diesen Geleisen folgen (siehe Anhang 4):

a) Gewaltkriminalität

Im allgemeinen kann man feststellen, dass in der Schweiz die Straftaten gegen Personen immer noch im Milieu der organisierten Kriminalität selbst begrenzt bleiben, in Form von Abrechnungen zur Durchsetzung der internen Verhaltensnormen. Auch die Erpressungen zwecks Bezahlung von Schutzgeldern, die sich während dieser letzten Jahre

auch in den Städten von Norditalien stark ausgebretet haben, scheinen immer noch begrenzt zu sein. Die Täter, aber oft auch die Opfer, gehören im allgemeinen den Ethnien der Herkunftsänder der organisierten Kriminalität an.

Überdies hat sich während der letzten Jahre die Tendenz stark gefestigt, den Markt von illegal gehandelten Waren durch persönlichen Einsatz von Mitgliedern der organisierten Kriminalität der Herkunftsänder kontrollieren zu lassen, was zu einer bedeutenden zunehmenden Ansiedlung von ausländischen Kriminellen auf dem Territorium der Absatzländer geführt hat. Als Beispiel dafür gilt die städtische Agglomeration von Mailand, die aus diesem Grund eine starke Zunahme der jährlichen Zahl von Ermordungen erfahren hat. Im Falle einer «Mailandisierung» von nicht nur nördlich der Alpen gelegenen west-europäischen Ländern, sondern auch des schweizerischen Territoriums, wird die Zunahme der ausländischen Kriminellen auch in der Schweiz noch bedeutender sein.

Unter den Helfershelfern erscheinen zahlreiche Schweizerbürger, die als Eigentümer von Import-Export Firmen und von Feuerwaffenläden für die Bewaffnung der im Inland sowie im Ausland tätigen organisierten Kriminalität durch Faustwaffen – wie zum Beispiel Tausende von Kalaschnjkof jährlich – verantwortlich sind.

b) Wirtschaftskriminalität

Zur Infiltration in den Kreislauf der legalen Wirtschaft bedient sich die organisierte Kriminalität riesiger Gewinnangebote. Die enormen finanziellen Mittel, die aus dem Gewinn von weltweitem illegalem Handel stammen, brauchen einerseits zu deren Weiteranlage eine starke logistische Unterstützung im Finanzwesen und andererseits dienen die Mittel dazu, um die Unterstützung der White Collars – das heisst der zu diesem Finanzsektor gehörenden Fachleute – zu gewinnen und zu belohnen.

Die Bestechlichkeit einer bestimmten Gesellschaft in einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Raum hängt einerseits vom Zusammenhang zwischen den Bedürfnissen der zu bestechenden Personen ab und, andererseits, von den Dimensionen der Geldmengen, über welche die organisierte Kriminalität zu diesem Zweck verfügen kann. Darüber zwei Hinweise (vgl. auch Anhang 5):

- i) Gemäss dem Bericht von Financial Action Task Force der OCDE-Länder stehen zu Geldwäschereizwecken weltweit jährlich 500 Milliarden US-Dollars weltweit zur Verfügung;
- ii) Am 9. Mai 1993 beschlagnahmten die amerikanischen Behörden in Miami über 5 Tonnen Kokain aus einem Frachter, der von der Küstenwache in der Nähe des Panamakanals bei einer Routinekontrolle aufgespürt worden war.

Am 10. Mai 1993 hat die Polizei von Honduras auf einem Fischkutter rund 2 Tonnen Kokain beschlagnahmt.

Weil der Preis von Kokain 50'000 US-Dollars pro Kilogramm beträgt, kommt man zum Schluss, dass die zwei oben genannten Kokainhändler-Organisationen anfangs Mai 1993 über einen Wert von US-Dollars 250'000'000.– bzw. von US-Dollars 100'000'000.– verfügten. Von einem betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus gesehen, stellt dieser Wert nur einen Teil der Vermögenswerte dar, über welche jede dieser zwei Organisationen verfügen kann, weil die allgemeinen Kosten für das in Umlaufsetzen dieser Kokainmengen verhältnismässig hoch sein müssen.

Um einen der zahlreichen in elenden Verhältnissen lebenden Südamerikaner davon zu überzeugen, die Risiken einer Flugreise nach Westeuropa zum Schmuggeln von einem Kilo Kokain auf sich zu nehmen genügen 500 US-Dollars gewöhnlich. Um einen in der Schweiz lebenden Zugehörigen der hiesigen Finanzunterwelt zum Eingehen ähnlicher Risiken anzulocken, braucht die organisierte Kriminalität beträchtlich höhere Belohnungen anzubieten, über die sie problemlos verfügt. Aus diesem Grund konnten auch in der Schweiz angesiedelte

in- und ausländische Bürger dafür gewonnen werden, um auch zahlreiche Drogenringe und ähnliche kriminelle Potentate in den Genuss der Dienstleistungen des Schweizer Finanzplatzes kommen zu lassen. Als äusserst begehrte erscheinen die altbewährten Mechanismen zur Anonymisierung von Geschäftsbeziehungen und -transaktionen, unter Verwendung von eingeschachtelten juristischen Personen mit Sitz in den Steueroasen.

In der Tat wurde bei der Verübung aller wichtigen Straftaten der organisierten Kriminalität sowie beim Waschen deren Erlöse die Einschaltung solcher Mechanismen auch in der Schweiz gerichtlich festgestellt. Zur Verhütung solcher sich ausdehnenden Missbräuche des Geschäfts- und Bankgeheimnisses mussten periodisch entsprechende zunehmende Massnahmen getroffen werden, darunter:

- a) Die Verstärkung der Kooperation mit den US-Strafbehörden durch das Rechtshilfeübereinkommen vom 25. März 1977, dessen Notwendigkeit aber schon Ende der Sechziger Jahre auftrat, als die Befürchtungen über den Handel der von der italo-amerikanischen Mafia gestohlenen oder verfälschten US-Wertschriften auch von den Schweizer Behörden anerkannt wurden (Anhang 6);
- b) Die Kodifizierung der Pflichten der Banken zur Identifizierung der Kundschaft durch das Inkrafttreten am 1.7.1977 der von allen Schweizer Banken unterzeichneten Sorgfaltspflichtvereinbarung über die Handhabe des Bankgeheimnisses;
- c) Die Kodifizierung der oben genannten Pflichten und deren gleichzeitige Ausdehnung auf alle Financiers durch das Inkrafttreten am 1.8.1990 von Art. 305bis und von Art. 305ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Anhang 7);

- d) Die Konkretisierung von Art. 305bis und Art. 305ter StGB durch die am 1.5.1992 in Kraft getretenen Geldwäscherei-Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission (Nr. 3/1991).
- e) Die Kodifizierung der Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Organisation, gemäss dem Entwurf von Art. 260ter StGB (Anhang 8).

Trotz all diesen und zahlreichen anderen begleitenden Massnahmen konnte der Zufluss von kriminellen Erlösen aus dem Ausland nicht gestoppt werden, wie zahlreiche auch gegen in der Schweiz wohnende Financiers eingeleitete Strafverfahren beweisen.

Zweitens geniesst die in der Schweiz tätige organisierte Kriminalität ausländischer Herkunft immer noch die Dienstleistungen der sogenannten Grauzone der Wirtschaft, die aus den Geschäften besteht, welche nach Schweizer Recht straffrei aber nach ausländischem Recht strafbar sind, wie Warenshmuggel, Devisen- und Edelmetallschieberei, Verletzungen des ausländischen Steuerrechts. Auch bei diesen Parallelgeschäften, die sich für die Infiltration der organisierten Kriminalität am besten eignen, wird von in der Schweiz angesiedelten Personen eine Rolle gespielt, die wichtiger ist als diejenige der im Ausland wohnenden Personen. Wegen den ungenügenden Verhütungsmassnahmen ist ein zunehmender Zufluss von ausländischen Zugehörigen der organisierten Kriminalität inskünftig nicht auszuschliessen, wie in den Worten des am 23.5.1992 in Palermo ermordeten Staatsanwalts Giovanni Falcone vorausgesehen wurde:

“Über gewisse Phänomene braucht man weder erstaunt, noch empört zu sein. Ohne jemandem etwas vorwerfen zu wollen: Wo es Banken gibt, geht Geld ein und wo Geld ist, kommen früher oder später auch die Eigentümer des Geldes. Und nicht alle Eigentümer des Geldes können untaugliche Personen sein.”

Anhang 1

Ansätze zur Definition der organisierten Kriminalität

Ziel

Möglichst hohe Gewinne und Machtpositionen

Mittel

- a) Begehung von illegalen Taten
- b) Teilnahme an der legalen Wirtschaft
- c) Einflussnahme auf Politik und Wirtschaft durch Gewaltanwendung, Einschüchterung und Bestechung

Organisationsmerkmale

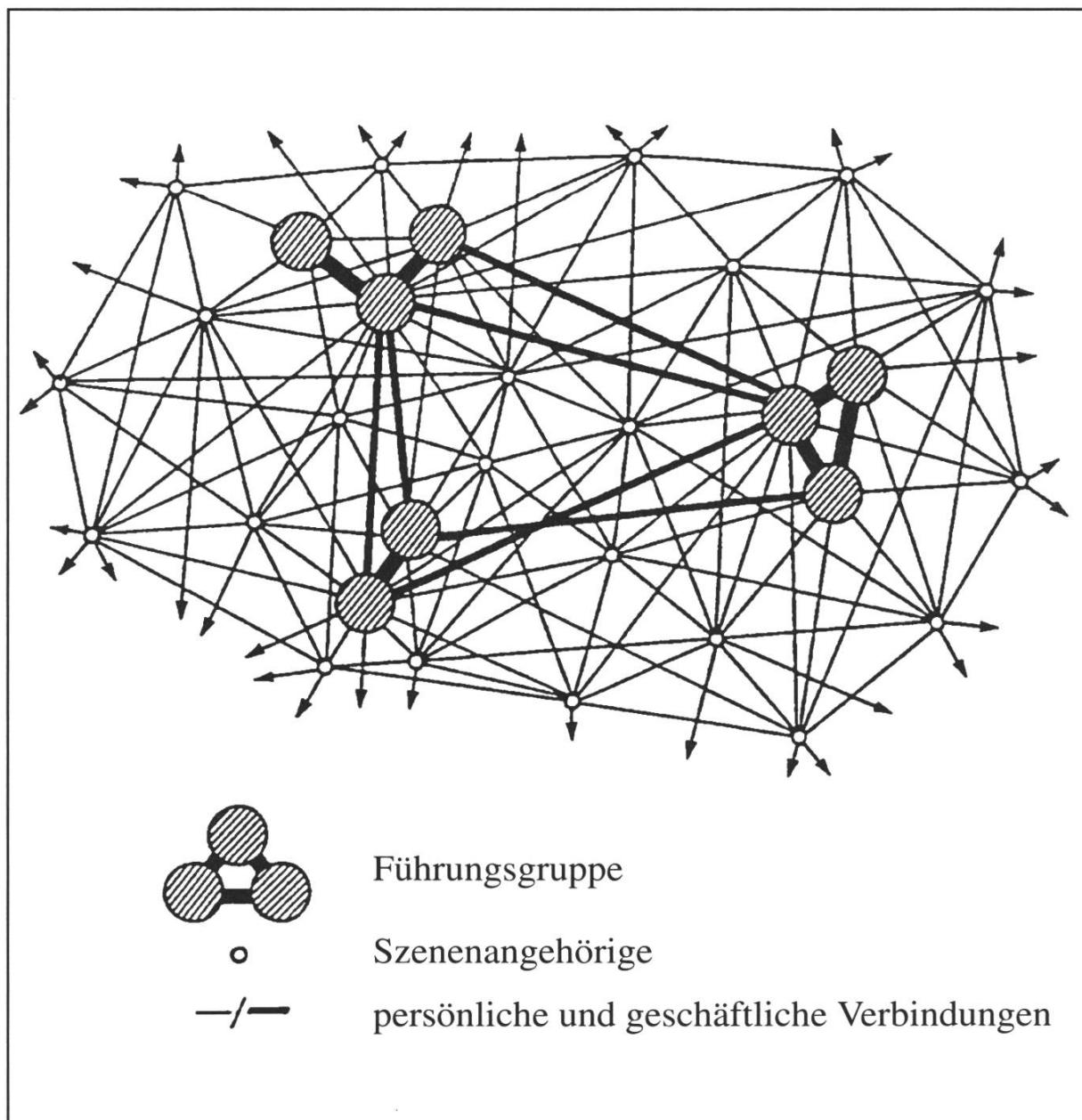
- a) starker hierarchischer Aufbau
- b) Durchsetzungsmechanismen für interne Gruppennormen (z.B. Hinrichtung wegen Verrates)
- c) organische Bezüge mit dem Herkunftsterritorium und mit dem Aktionsfeld sowie mit dem Herkunftsstamm – oder Milieu
- d) auf Dauer angelegtes Zusammenwirken von professionellen Straftätern
- e) hochgradige Heimlichkeit
- f) betriebswirtschaftliche Unternehmungsstruktur- und Strategie
- g) hochgradig institutionalisierte Arbeitsteilung
- h) koordiniertes und planmässiges Vorgehen
- i) internationale Mobilität

Quellen

- i) Generelle Indikatoren zur Erkennung von OK (organisierte Kriminalität) – relevanter Sachverhalte, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 93,21.12.1990 (1725)
- ii) Zachert Hans-Ludwig, Organisierte Kriminalität, Vortrag am 4.12.1992, München

Anhang 2

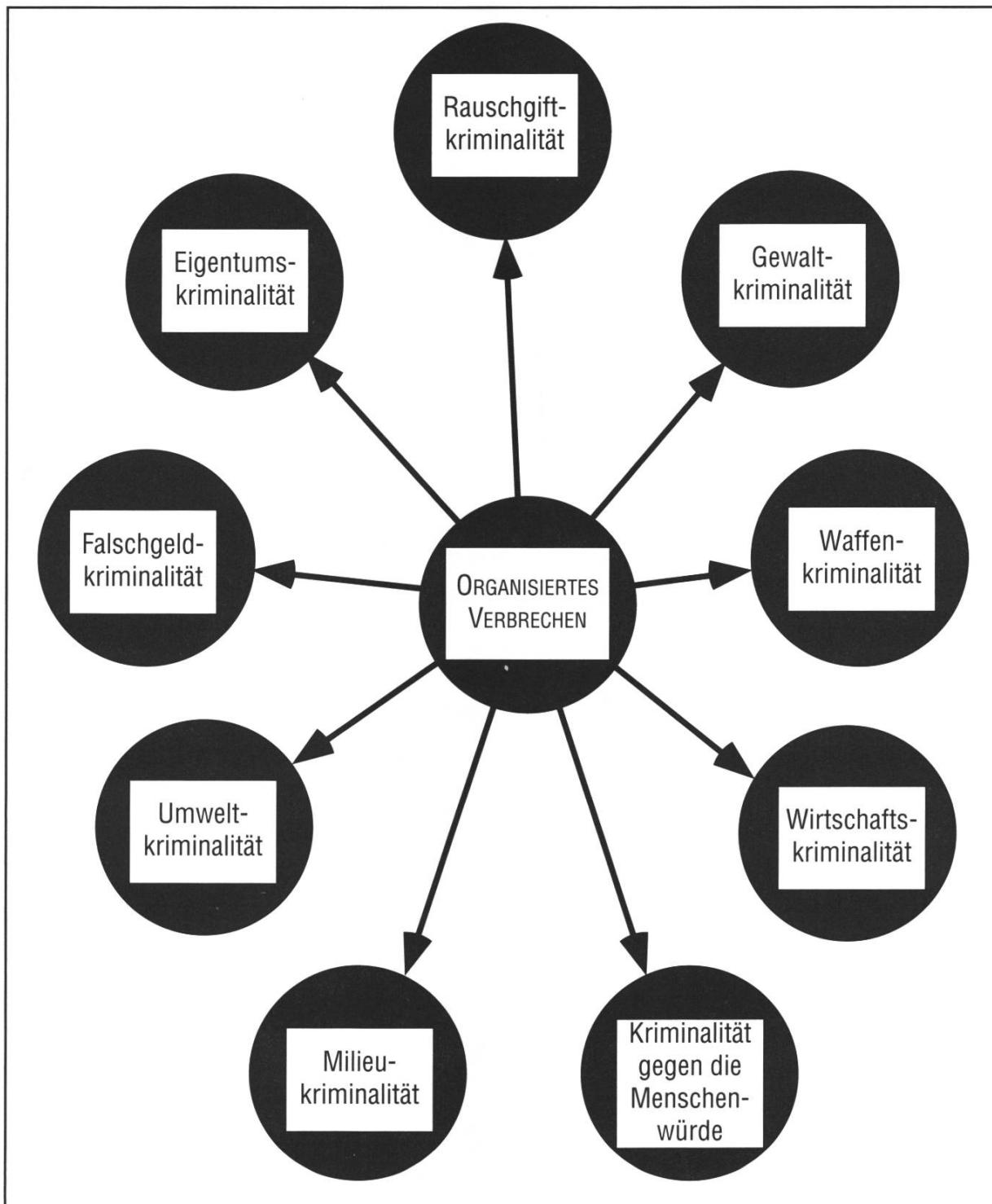
Straftäterverflechtungen in der organisierten Kriminalität



(Aus Rebscher/Vahlenkamp, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1988, BKA Sonderdruck ISSN 0174 - 5433)

Anhang 3

Übersicht der Marktleistung des organisierten Verbrechens



(Aus Müller Christoph, Geldwäsche: Motive – Formen – Abwehr, Dissertation. St. Gallen, 1992)

Anhang 4

Tabelle über die Ausnutzung des Schweizer Territoriums durch die organisierte Kriminalität

I. Kriminalität gegen die Person

Illegaler Tätigkeit	Aktionsfeld (in der Schweiz)	Drehzscheibe und Servicefunktion (in der Schweiz)
1) Terroranschlag zur Einschüchterung	durch politische Gruppen	Rückzugsraum
2) Attentate zur Vergeltung und Machtdemonstration	i) Versorgung von Waffen bei Läden ii) Abrechnungen im Milieu	Rückzugsraum
3) Bandenmässiger Raub	z.B. gegen PTT- und Bankschalter, oder gegen Geldkuriere und Schmuggler	–
4) Geiselnahmen zu Erpressungszwecken	eher selten	Erlöswäscherei
5) Erpressung von Schutzgeldern	eher milieubedingt	Erlöswäscherei
6) Drogenhandel	i) Endabsatz ii) Transit (Flughafen, Eisenbahn- und Strassenverkehr)	i) Erlöswäscherei ii) Finanzierung
7) Menschenhandel zu Prostitutionszwecken	i) Zuhälterei ii) Handel mit Brutaloerzeugn.	Erlöswäscherei
8) Waffenhandel a) Faustfeuerwaffen b) schwere Kriegswaffen c) chemische Waffen	Versorgung in Läden – –	i) Dreiecksgeschäfte ii) Finanzierung iii) Erlöswäscherei
9) Illegale Entsorgung von Sondermüll	i) Herkunftsland ii) Transitland	–
10) Menschenhandel (Schlepperorganisationen für Flüchtlinge, illegale Auswanderer, usw.)	Ziel- und Transitland	–

II. Kriminalität gegen die Wirtschaft

Illegaler Tätigkeit	Aktionsfeld (in der Schweiz)	Drehscheibe und Servicefunktion (in der Schweiz)
11) Betrugereien im Akkreditivgeschäft	Einreichen von gefälschten Dokumenten	Erlöswäscherei
12) Betrugereien im internat. Geldtransfersystem	–	Erlöswäscherei
13) Zoll- und Abgabebetrügereien (z.B. geg. EG-Normen)	–	i) Dreiecksgeschäfte ii) Erlöswäscherei
14) Bandenmässige Diebstähle und Hehlerei	i) Luxusautodiebstähle ii) Wohnungseinbrüche	–
15) Illegaler Wertpapierhandel von gestohlenen oder - gefälschten Checks, Kreditkarten, Aktien und Obligationen, usw.	Endabsatz	i) Versteckung ii) Erlöswäscherei
16) Inverkehrsetzen von Falschgeld	Endabsatz	i) Versteckung ii) Erlöswäscherei
17) Handel mit gefälschten Markenprodukten	Endabsatz	Erlöswäscherei
18) Steuerbetrügereien		i) Anonymisierung der unversteuerten Vermögen (z.B. durch Treuhandgeschäfte, Scheinfirmen usw.) ii) Vermögensverwaltung
19) Bestechung von Staatsbeamten	eher selten	i) Überweisung der Bestechungsgelder ii) Verstecken und Verwaltung der Bestechungsgelder
20) Glückspiel	i) eher milieubedingt ii) Umfeld der Spielbanken	Erlöswäscherei
21) Schmuggel a) Devisenschmuggel b) Edelmetallschmuggel	i) Zielland ii) Herkunftsland	i) Verwaltung der Sammelkonten ii) Bürgschaften für die Schmuggelfinanzierung

Anhang 5

Schätzungen über die jährlichen Gewinne des «organized crime» in verschiedenen Ländern

- a) *In the New York area, for example, one money laundering organisation headed by Eduardo Orozco laundered approximately \$ 151 million through various banks and currency exchanges for Colombian cocaine traffickers. Orozco's operation was modest when compared to other money launderers who are known to have handled billions of dollars over the course of several years.* (President's Commission on Organized Crime and Money Laundering, Washington, 14.3.1984, S. 183).
- b) *It is estimated than annually, organized crime businesses take in at least \$ 48 billion in gross revenues, with about \$ 25 billion in untaxed profits.* (The Mafia-Big, Bad and Booming, «Time» vom 16.5.1977, S. 33).
- c) *Some \$ 5-15 Billion of the \$ 50-75 Billion in illegal drug money earned in the United States probably moves into international financial channels each year.* (President's Commission on Organized Crime, The Cash Connection, Washington, October 1984, S. 13).
- d) *In den USA wird das Volumen der jährlich reingewaschenen Gelder auf ca. 75 Milliarden Dollar geschätzt.* (Äusserung von David Queen, Unterstaatssekretär des Schatzministeriums vor der Swiss American Chamber of Commerce, Zürich, 26.6.1985).
- e) *Der Verkaufswert des in den USA konsumierten Rauschgifts liegt bei 120 Milliarden Dollar* (Pachman Christoph, Gigantisches illegales und internationales Finanznetz, Kriminalistik, 39 (1985), S. 182-189).
- f) *Das jährliche Geschäftsvolumen des weltweiten Drogenhandels wird auf 420 Milliarden italienische Lire geschätzt* (Bericht 1986 der Untersuchungskommission Stewart Clark, welche im Jahre 1985 vom Europäischen Parlament eingesetzt worden war).
- g) *Die Gewinne aus dem illegalen Drogenhandel betragen in der BRD 1 Milliarde DM* (Pachmann, Christoph, a.a.O., Anm. 16d).
- h) *In Italien belaufen sich die schmutzigen Gelder (Erlös aus deliktischen Handlungen), welche in den Finanzinstituten zirkulieren, auf 75'000 bis*

100'000 Milliarden Lire. (L'Industria del crimine, Bericht des CENSIS, Roma 1985).

- i) *Die Umsätze der organisierten Rauschgiftkartelle haben weltweit einen Umfang von jährlich 500 Milliarden US-Dollar.* (aus Schätzungen der INTERPOL).
- 1) *Using these methods, the Group estimated that sales of heroin, cocaine and cannabis amount to approximately US Dollars 122 Billions per year in the United States and Europe, of which 50% to 70% or as much as US Dollar 85 Billions per year could be available for laundering and investment.* (Financial Action Task Force on Money Laundering, Report, 7 February 1990, Paris).
- m) *The United Nations estimated drug trafficking proceeds worldwide at US Dollar 300 Billions in 1987. The role of each kind of drug in the generation of proceeds available for money laundering is also difficult to assess. Estimates of US street yield are in the range of US Dollar 29 Billions for cocaine, 10 Billions for heroin and 67 Billions for cannabis.* (Financial Action Task Force on Money Laundering, Report, 7 February 1990, Paris).
- n) *Bei der Summe von der materiellen Schäden von 3,6 Milliarden DM ist nicht nur die Dimension erschreckend. Auch die Relation zur Zahl der Täter und zur Zahl der Einzeltäter ist beunruhigend hoch. Hinzukommen ausserdem noch rund 750 Millionen DM Gewinne aus Straftaten, bei denen ein unmittelbarer materieller Schaden nicht feststellbar war.* (Hans-Ludwig Zachert, Präsident des deutschen Bundeskriminalamtes, Vortrag vom 4.12.1992).
- o) *Der Umsatz des organisierten beziehungsweise Berufsverbrechens in Italien betrug 1990 etwa 23 Milliarden Franken, wovon nur etwa 4,7 Milliarden Franken auf den Drogenhandel entfielen (ohne Export und Re-Export). Weitere wesentliche Tätigkeitsbereiche des organisierten Verbrechens sind laut einer Studie vom CENSIS – in abnehmender wirtschaftlicher Bedeutung – die Schutzgelderpressungen, Diebstähle, Spielhöllen, Betrug und Veruntreuungen, Schmuggel, Kreditwucher, Raub, Zuhälterei, illegale Waffenhandel, Personenentführungen und Menschenraub zu Prostitutionszwecken.* (Aus der Studie von CENSIS, Contro e dentro. Criminalità Istituzioni-Società, Roma 1992).

Anhang 6

Definition des «organized crime»

(Definition gemäss dem Rechtshilfeabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, unterzeichnet in Bern am 25. Mai 1973).

Als «organisierte Verbrechergruppe» im Sinne dieses Kapitels gilt eine Vereinigung oder Gruppe von Personen, die sich auf längere oder unbestimmte Zeit zusammengetan hat, um ganz oder zum Teil mit rechtswidrigen Mitteln Einkünfte oder andere Geldwerte oder wirtschaftliche Gewinne für sich oder andere zu erzielen und ihre rechtswidrige Tätigkeit gegen strafrechtliche Verfolgung abzuschirmen, und die zur Erreichung ihrer Zwecke in methodischer und systematischer Weise:

- a) wenigstens bei einem Teil ihrer Tätigkeit Gewaltakte oder andere zur Einschüchterung geeignete beidseitig strafbare Handlungen begeht oder zu begehen droht; und
- b) entweder
 - 1) einen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstrebt, insbesondere auf politische Körperschaften oder Organisationen, öffentliche Verwaltungen, die Justiz, auf Geschäftsunternehmen, Arbeitgebervereinigungen oder Gewerkschaften oder andere Arbeitnehmervereinigungen;
oder
 - 2) sich formell oder formlos einer oder mehreren ähnlichen Vereinigungen oder Gruppen anschliesst, von denen mindestens eine die in Ziffer 1 hiervor beschriebene Tätigkeit ausübt.»

(Wortlaut von Art. 6 Ziffer 3 des Rechtshilfeabkommens, veröffentlicht in der systematischen Gesetzessammlung unter 0.351.933.6)

Anhang 7

Gesetzgebung über Geldwäscherie und mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12.Juni 1989¹⁾, beschliesst:

I

Das Schweizerische Strafgesetzbuch²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 305^{bis} (neu)

- Geldwäscherei
1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss, oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren,
wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.
 2. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis. Mit der Freiheitsstrafe wird Busse bis zu 1 Million Franken verbunden.
Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:
 - a. als Mitglied einer Verbrechensorganisation handelt;
 - b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
 - c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt
 3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und auch am Begehungsort strafbar ist.

Art. 305^{ter} (neu)

Mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften

Mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften

Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, Haft oder Busse bestraft.

1) BBI 1989 II ...

2) SR 311.0

Anhang 8

Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Organisation

Artikel 260ter: Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, deren Tätigkeit darin besteht, Verbrechen zu begehen, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
2. Der Richter kann die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Artikel 66), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.
3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt. Artikel 3 Ziffer 1 Absatz 2 ist anwendbar.

(Aus Botschaft des Bundesrates betreffend die Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Organisation, und andere Straftaten, Juli 1993)

Bibliographie zum Thema organisierte Kriminalität

I. SCHWEIZ

Ackermann Jürg-Beat, Geldwäscherei - Money Laundering, Diss. Zürich 1992, S. 8-70.

Antognazza Giampiero, Wirtschaftsdelikt, organisiertes Verbrechen und ähnliche Tatbestände – Abgrenzung und Probleme ihrer Bekämpfung

Baumgartner / Triet, Höhere Effizienz im Kampf gegen die organisierte Kriminalität, in NZZ, 25/26.2.1989, Zürich

Bernasconi Paolo, Geldwäscherei und organisierte Kriminalität – Für eine internationale Antimafia-Konvention, in Finanzunterwelt, Zürich 1988, S. 25 ff., 55 ff

Div. Autoren, Die Mafia, NZZ-Folio, Zeitschrift der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 9, Zürich, September 1991

Eidg. Justiz -und Polizeidepartement, Vorentwurf zur Revision des Strafgesetzbuches betreffend die Strafbarkeit der kriminellen Organisation und anderer Straftaten, Bern, März 1991

Lutz Krauskopf, Geldwäscherei und organisiertes Verbrechen als europäische Herausforderung, SZStR 4/1991, S. 385 ff.

Müller Christoph, Geldwäscherei: Motive – Formen – Abwehr, Zürich 1992 S. 30-91

Pieth Mark, Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens in der Schweiz, in SZStR 109(1992)257 ff.

Rubeli Ulrich, De la criminalité organisée en Suisse, in RIPC/Revue Internationale de Police Criminelle, septembre 1989, No. 420.

Staatsanwaltschaft von Lugano, Geschäftsberichte 1982/1984, in Rendiconti del Consiglio di Stato, Bellinzona (CH) 1982/1984

Zuberbühler Daniel, Untersuchung der Eidg. Bankenkommission über das Verhalten der Grossbanken i.S. Magharian/Geldwäscherei/Libanon Connection, Referat an der Pressekonferenz der Eidg. Bankenkommission vom 11. 4. 1989

II. AUSLAND

- Arlacchi Pino*, Mafiose Ethik und der Geist des Kapitalismus, Frankfurt 1989
- Alexander Shana, Pizza Connection. Der Prozess gegen die Drogenmafia München 1988 (original: The Pizza Connection, New York 1988)
- Bernasconi Paolo*, Italienisch-schweizerische Kooperation in der Bekämpfung des organisierten Verbrechens in Die Schweizer Industrie Januar 1993, Zürich/Stäfa
- Commissione parlamentare anti-mafia, Forum Economia e Criminalità, Roma, 14./15. maggio 1993
- D'Aubert / Gallet*, Rapport sur la présence de la mafia en France, Commission d'enquête de l'Assemblée nationale, Paris, Janvier 1993
- Di Gennaro Giuseppe*, La guerra della droga. Milano, 1991
- Div. Autoren, Organisierte Kriminalität in einem Europa durchlässiger Grenzen. Bundeskriminalamt, Wiesbaden, 1991
- Div. Autoren, Organisierte Kriminalität: wie gross ist die Gefahr? BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1990
- Div. Autoren, Mafia-Morde, Die Killer kommen aus Deutschland Der Spiegel, 24 August 1992, S. 26-37
- European Committee on Crime Problems, The Money Laundering Conference, Strasbourg, 28–30 September 1992
- Financial Action Task Force, Bericht vom 7. Februar 1990 (publ. in Eidg. Bankenkommission, Bulletin Nr. 20 Bern 1990)
- Giudici Istruttori di Milano, L'atto d'accusa contro Sindona del 17.7.1984, Roma 1986 (Editori Riuniti)
- Giudici Istruttori di Palermo, Mafia. L'atto d'accusa dei giudici di Palermo contro la Pizza connection dell'ottobre 1985, Roma 1986, S.204 (Editori riuniti)
- Graebner Anderson Annelise*, The Business of organized Crime A Cosa Nostra Family, Standford, California, 1979
- Internationale Strafrechtsgesellschaft, XIV
- Internationaler Strafrechtskongress, Das organisierte Verbrechen, Kongressakten, 1991, Wien, S. 193 ff.

- Lindlau Dagobert*, Der Mob. Recherchen zum organisierten Verbrechen, München, 1989
- Müller Peter*, Die politische Macht der Mafia. Dissertation, in Beiträge zur Politikwissenschaft. Band.Nr. 48, Paris 1991
- Müller Peter*, Die Mafia in der Politik, München, 1990
- Müller/Wabnitz*, Wirtschaftskriminalität, München, 1993, S. 1-9.
- Pezzino Paolo*, Mafia e modernizzazione violenta nella Sicilia postunitaria. Milano, 1990
- Plywaczewski Emil*, Völkerverbindende Kriminalität, in Kriminalistik, 12/1992
- Raith Werner*, Mafia: Ziel Deutschland, Köln 1989
- Raufer Xavier*, Zones grises: la Menace. Terrorisme et violence politique. Institut de criminologie, Paris, janvier 1992 N. 4/92
- Rebscher/Vahlenkamp*, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, BKA, Wiesbaden 1988
- Reiners Carola*, Erscheinungsformen und Ursachen der organisierten Kriminalität in Italien, den USA und der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt, 1989
- Schwind / Kube*, Organisierte Kriminalität, Heidelberg 1987
- Staiano Corrado*, Un eroe borghese (l'omicidio di Giorgio Ambrosoli nel processo Sindona) Torino, 1991
- Sterling Claire*, Die Mafia. Der Griff nach der weltweiten Macht. Bern 1990 (Original New York 1990)
- Tranfaglia Nicola*, La mafia come metodo nell'Italia contemporanea. Bari, 1991
- US-President's Commission on organized Crime, The Cash Connection. Washington, 1984
- UN-Secretariat, Eight United Nations Congress on the Prevention of Crime, Resolution on Organized Crime, Havana, 27 August – 7 September 1990